

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates umfassen insbesondere:
 1. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Büchen.
 2. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Büchen.
 3. Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde, die die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen.
- (2) Zur Aufnahme und Diskussion wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Kinder- und Jugendversammlung für diese vom Beirat einberufen werden. Auf der Kinder- und Jugendversammlung berichtet dieser über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Kinder- und Jugendversammlung können Anregungen und Wünsche gegeben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen im Beirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§3 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 11 jungen Menschen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 25. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse Büchens sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von den Kindern- und Jugendlichen aus der Gemeinde Büchen im Meiststimmenverfahren gewählt. Gibt es nur neun oder weniger Interessenten, erfolgt die Wahl durch die Gemeindevertretung. Neben den gewählten Mitgliedern gehört 1 VertreterIn der Gemeinschaftsschule Büchen dem Beirat als beratendes Mitglied an.
- (3) Die Wahlzeit des Beirates beträgt drei Jahre.
- (4) Spätestens 6 Wochen nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den bisherigen Sitzungsleiter, für seine erste Amtszeit durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, einberufen.

- (5) Die Tätigkeit des jeweiligen Beirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirates.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung.

§4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechnigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§5 Beiratsvorsitzende/r

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sitzungsleiterin / einen Sitzungsleiter. Für Arbeitsbereiche bzw. Projekte werden Verantwortliche als Sprecherin/Sprecher bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates.

§6 Haushaltsmittel

- (1) Dem Kinder- und Jugendbeirat werden für die Durchführung seiner Aufgaben Mittel im Rahmen des Haushaltes der Gemeinde Büchen zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.

§7 Auflösung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen, wenn dieser die ihm aufgetragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt. Sinkt die Anzahl der Mitglieder unter sechs, sind die weiteren Mitglieder bestrebt einen Nachfolger zu übernächsten Sitzung der Gemeindevertretung vorzuschlagen, anderenfalls löst sich der Beirat automatisch auf.

(2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. §10 Abs. 2 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie die Bankverbindungen.

§9

Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein, insbesondere die §§ 21, 22 und 31a GO.

Büchen, den

Siegel

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister